



Zutritt nur mit FFP2-Maske

Das neue Infektionsschutzgesetz schreibt – auch für geboosterte Patient*innen und Kinder ab 6 Jahren – ab 1.10.2022 das Tragen einer FFP2-Maske vor!

Vielen Dank!
Ihre Zahnarztpraxis

Von der Maskenpflicht (FFP2-/KN95-Maske oder MNS) befreit sind:

1. Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die eine ärztliche Bescheinigung auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung vorweisen,
3. gehörlose und schwerhörige Menschen sowie ihre mit ihnen kommunizierenden Begleitpersonen.